Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 10 509 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 05. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2022)

zum Thema:

Volle Mobilität durch Jelbi-Mobilitätsstationen?

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10509 vom 05. Januar 2022 über Volle Mobilität durch Jelbi-Mobilitätsstationen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In welchem Umfang sind für 2022 weitere Jelbi-Mobilitätsstationen und Jelbi-Mobilitätspunkte geplant?

Gibt es hierzu bereits Standortüberlegungen?

Antwort zu 1:

Die BVG teilt wie folgt mit:

"Im Zuge der Jelbi-Erprobung im BVG-Verkehrsvertrag wurden mehrere "Zukunftsorte" und "Neue Stadtquartiere" (gemäß StEP Wohnen und Bauen) ausgewählt, in denen Jelbi-Stationen und Jelbi-Punkte an Bahnhöfen, zentralen Orten und in Kiezen entstehen sollen (analog Jelbi Waterkant und Jelbi Biesdorf). Beplant werden solche Jelbi-Netze in Adlershof, Buch, Hellersdorf und Prenzlauer Berg (unter Genehmigungsvorbehalt). Hierzu knüpft "Mobilitätspartnerschaften" mit Sharing-Anbietern, die Mobilitätsangebote auch in Außenbezirken bereitstellen, mit Standortpartnern, Flächen bereitstellen mit private und denen Kommunikationskampagnen zur Bekanntmachuna des Angebotes ermöglichen, und mit den Bezirken, bei denen wir öffentliche Flächen beantragen."

Frage 2:

In welchem Umfang gibt es Bemühungen von Seiten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) weitere Sharing-Dienstleister bei Jelbi zu integrieren?

Antwort zu 2:

Die BVG teilt wie folgt mit:

"Jelbi hat bereits 12 Mobilitätsangebote von zahlreichen Verkehrsunternehmen und Sharing-Anbietern integriert. Den Jelbi-Nutzenden steht damit mindestens ein Angebot aller in Berlin vorhandenen Mobilitätsformen zur einfachen Nutzung (Anzeige, Buchung und Bezahlung in der Jelbi-App) zur Verfügung: Vom Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), über Bikesharing, E-Scooterund E-Mopedsharing, stationäres und flexibles Carsharing, Ridesharing bis zum Taxi. Der Jelbi-Integration ist – als öffentliches Unternehmen – ein Interessensbekundungsverfahren vorgeschaltet, bei dem interessierte Sharing-Anbietende formal ihr Teilnahmeinteresse bekunden. Seit Dezember 2021 gilt das auch für Lastenräder. Die Teilnahmebedingungen sind dauerhaft auf unternehmen.bvg.de annonciert. Inzwischen haben fast alle in Berlin operierenden Sharing-Anbietenden ihr Interesse an einer Jelbi-Integration bekundet. Sie werden nun nach den benannten Kriterien schrittweise integriert."

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die Jelbi-Stationen hinsichtlich der Nutzung, nachdem nun in fast allen Bezirken Jelbi-Mobilitätsstationen bzw. Jelbi-Mobilitätspunkte vorhanden sind?

Antwort zu 3:

Mobilitätsstationen haben hohes Potenzial verschiedene Mobilitätsangebote, insbesondere Sharing-Angebote und den ÖPNV, räumlich miteinander zu verknüpfen und damit die Alternativen des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu stärken. Inwiefern die Jelbi-Stationen und die gleichnamige App tatsächlich die verkehrspolitischen Ziele des Landes Berlins erfüllen und mehr Menschen auf ein eigenes Auto verzichten, wird im Rahmen des Verkehrsvertrags evaluiert. Insgesamt werden sechs Jelbi-Cluster über einen Zeitraum von drei Jahren evaluiert. Zusammen mit Marktforschungsinstitut wurde ein wissenschaftlich fundiertes Forschungsdesign entworfen. Parallel zur Etablierung der Jelbi-Standorte wird eine qualitative und quantitative Marktforschung durchgeführt. Zusätzlich zu den aus der Marktforschung gewonnenen Daten sollen Primärdaten zum Monitoring der Erprobungsziele genutzt werden. Diese Untersuchungen laufen bereits, Ergebnisse liegen dem Senat noch nicht vor.

Die BVG bewertet die Entwicklung der Nutzung der Jelbi-Standorte in den letzten Jahren insbesondere vor dem Hintergrund der Pandemie und damit verbundenen Einschränkungen positiv. Die Nutzung der Jelbi-Stationen und Jelbi-Punkte steigert sich kontinuierlich. Die höchste Nachfrage besteht an wichtigen Bahnhöfen in der Innenstadt mit kurzen Wegen, hoher Sichtbarkeit und leichterer Auffindbarkeit. Aber auch in den Außenbezirken erfahren die Jelbi-Standorte eine steigende Nachfrage.

Frage 4:

In welchem Umfang liegen Statistiken über das Nutzungsverhalten der verschiedenen Jelbi-Mobilitätsstationen bzw. Jelbi-Mobilitätspunkte vor? (z.B. Station mit der höchsten Auslastung? Wird mehr ausgeliehen, als an den Stationen Mieten beendet werden? Welches Verkehrsmittel wird am häufigsten genutzt?)

Antwort zu 4:

Die BVG teilt hierzu mit:

"Im Zuge der Jelbi-Erprobung und des Anforderungs-/Evaluationskonzepts für Sharing-Anbietende erarbeiten gerade die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK), die Sharing-Anbietenden und Jelbi (in Abstimmung mit der BlnBDI) ein Monitoringkonzept, um die Nutzung bewerten zu können. Was wir bisher schon sehen: Die Station mit der höchsten Nutzung ist die Jelbi-Station U Nollendorfplatz. In der Regel wird mehr gemietet als zurückgegeben an den Jelbi-Standorten."

Frage 5:

Inwiefern beeinträchtigen aus Sicht des Senats Jelbi-Mobilitätststationen die Ziele des § 11a (Sondernutzung für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen) des BerlStrG?

Antwort zu 5:

Jelbi-Mobilitätsstationen unterfallen straßenrechtlich dem zukünftigen § 11 a Berliner Straßengesetz (BerlStrG) und stehen zu seinen Zielen nicht im Widerspruch.

Berlin, den 24.01.2022

In Vertretung Markus Kamrad Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz